Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3293

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0603/BE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Belgium) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20233293.DE

1. MSG 201 IND 2023 0603 BE DE 24-01-2024 23-11-2023 BE ANSWER 24-01-2024

2. Belgium

3A. FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie
Algemene Directie Kwaliteit en Veiligheid - Dienst Verbindingsbureau - BELNotif
NG III – 2de verdieping
Koning Albert II-laan, 16
B - 1000 Brussel
be.belnotif@economie.fgov.be

3B. Vlaamse overheid
Departement Omgeving

4. 2023/0603/BE - C90A - Wohlbefinden von Tieren und Haustieren

5.

6. Nachstehend finden Sie die Antwort der belgischen Behörden auf das Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Informationen zur Notifizierung 2023/0603/B.

1) Artikel 10 § 3 des Dekretentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, besondere Vorschriften zum dauerhaften Anbinden oder Einsperren von Tieren festzulegen (Artikel 10 § 2). Gibt es einen besonderen Grund, warum die EU-Rechtsvorschriften (Richtlinie 2008/119/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Richtlinie 2008/120/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen) nicht in dem Entwurf erwähnt werden oder dass die nationalen Behörden zusätzlich zu den harmonisierten EU-Vorschriften Vorschriften erlassen müssen?

Antwort:
Die in Artikel 10 § 3 genannte Delegation an die flämische Regierung bezieht sich nicht auf Artikel 10 § 2.

2) Artikel 10 § 6 des Dekretentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, detaillierte Vorschriften für die verschiedenen Arten und Kategorien von Tieren festzulegen. In den EU-Rechtsvorschriften wurden Mindestvorschriften für die Haltung bestimmter Tierkategorien (Kälber, Schweine, Legehennen, Masthähnchen) festgelegt. Gibt es einen besonderen Grund, warum die EU-Rechtsvorschriften nicht im Entwurf erwähnt werden oder dass die nationalen Behörden zusätzlich zu den harmonisierten EU-Vorschriften Vorschriften festlegen müssen? Die einschlägigen EU-Vorschriften sind die Richtlinie 2008/119 vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern; Richtlinie 2008/120/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen; Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern und Richtlinie 1999/74/EG

vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen.

Antwort:
Artikel 10 § 6 betrifft die Wiederaufnahme des bestehenden Artikels 4 §
4 des geltenden Tierschutzgesetzes vom 14. August 1986, d. h. die Kontinuität der geltenden Rechtsgrundlage, die in der Rechtsvorschrift von 1986 verankert ist. In den Präambeln der bestehenden Durchführungsverordnungen der flämischen Regierung wird ausdrücklich auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verwiesen, welche die Kommission erwähnt hat und zu deren Umsetzung sie dienen. Bei Bedarf werden wir in der Begründung des aktuellen Dekretentwurfs auch auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verweisen.

3) Artikel 33 § 1 des Dekretentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, Bedingungen für den Transport von Tieren festzulegen. Gibt es einen besonderen Grund, warum auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, d. h. die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, insbesondere auf Artikel 3, nicht Bezug genommen wird? In Artikel 3 der Verordnung wird festgelegt, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für den Transport von Tieren im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erlassen können.

Antwort:
Artikel 33 stützt sich auf den bestehenden Artikel 13 des geltenden Tierschutzgesetzes vom 14. August 1986 und mit anderen Worten auf die Kontinuität der geltenden Rechtsgrundlage, die in der Rechtsvorschrift von 1986 festgelegt ist.
Die Präambel der Durchführungsverordnung der flämischen Regierung verweist ausdrücklich auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, d. h. die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.
Darüber hinaus wurde in der Begründung zu Artikel 33 auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verwiesen.
Wir weisen Sie darauf hin, dass Artikel 3 der Transportverordnung (EG) 1/2005 keine Bestimmungen über den Umfang enthält, in dem die Mitgliedstaaten weitere Vorschriften erlassen können.

4) Artikel 35 des Verordnungsentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, Bedingungen für die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren festzulegen. Gibt es einen besonderen Grund, warum die einschlägigen EU-Vorschriften (Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“); Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung; Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel) angesichts ihrer Relevanz in Bezug auf die Möglichkeit für die nationalen Behörden, zusätzlich zu den harmonisierten EU-Vorschriften Vorschriften festzulegen oder von diesen abzuweichen, nicht erwähnt werden?

Antwort:
Artikel 35 stützt sich auf den bestehenden Artikel 14 des geltenden Tierschutzgesetzes vom 14. August 1986 und mit anderen Worten auf die Kontinuität der geltenden Rechtsgrundlage, die in der Rechtsvorschrift von 1986 festgelegt ist.
In der Begründung zu Artikel 35 wurde auf die einschlägige EU-Rechtsvorschrift, d. h. die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport Bezug genommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die von Ihnen genannten europäischen Verordnungen in diesem Fall nicht relevant sind, da das Dekret nur den Tierschutz und nicht die Tiergesundheit oder Lebensmittelsicherheit betrifft.

5) Artikel 39 § 1 des Dekretentwurfs würde es der flämischen Regierung ermöglichen, verschiedene Bedingungen für die Betäubung und Tötung von Tieren festzulegen. Gibt es einen besonderen Grund, warum die einschlägigen EU-Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, insbesondere deren Artikel 26), nicht erwähnt werden oder dass die nationalen Behörden zusätzlich zu den harmonisierten EU-Vorschriften Bestimmungen erlassen müssen?

Antwort:
Artikel 39 § 1 stützt sich auf den bestehenden Artikel 16 § 1 des geltenden Tierschutzgesetzes vom 14. August 1986 und mit anderen Worten auf die Kontinuität der geltenden Rechtsgrundlage, die in der Rechtsvorschrift von 1986 festgelegt ist. In der Präambel der Durchführungsverordnung der flämischen Regierung wird ausdrücklich auf die betreffenden EU-Rechtsvorschriften verwiesen.
Darüber hinaus wurde in der Begründung zu Artikel 39 § 1 auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, d. h. die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, verwiesen.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu